

BESOLDUNGSGRUNDLAGEN VERWALTUNGSPERSONAL KANTON LUZERN

Gültigkeit: 1. März 2025 bis 28. Februar 2026

1. Rechtliche Grundlagen

- Besoldungsordnung (BO) für das Staatspersonal vom 12. September 2011 (SRL Nr. 73)
- Besoldungsverordnung (BVO) für das Staatspersonal vom 24. September 2002 (SRL Nr. 73a)
- Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002 (SRL Nr. 52)

2. Entwicklung der Besoldung

Die aufgeführten Jahresbesoldungen sind gegenüber dem Jahr 2024 um 0,8 Prozent gestiegen (Beschluss des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024).

3. Berechnung des Stundenansatzes für Mehr- und Überstunden

Der Ansatz für Mehr- und Überstunden gilt für die Vergütung von Mehr- und Überstunden an Angestellte im Monatslohn. Die Vergütung erfolgt zum Ansatz der auf eine Stunde umgerechneten Besoldung. Bei der Auszahlung von Mehr- und Überstunden wird keine Ferienentschädigung ausgerichtet, denn mit dem vereinbarten Monatslohn sind die gesetzlich zugesicherten Ferien bereits abgegolten. Gleiches gilt für die Feiertage. Ebenfalls nicht zusätzlich anteilmässig ausbezahlt werden die besonderen Sozialzulagen gemäss § 15 Besoldungsverordnung für das Staatspersonal.

Für die Berechnung des Stundenansatzes bei Mehr- und Überstunden wird die Jahresbesoldung durch die allgemeine jährliche Arbeitszeit von 2184 Stunden geteilt.

4. Berechnung des Stundenansatzes für Angestellte im Stundenlohn

Der Ansatz für den Stundenlohn dient der Berechnung des Entgeltes für Arbeitsleistungen von im Stundenlohn beschäftigter Mitarbeitenden (§ 31 - 35 Personalgesetz).

Für die Umrechnung der Jahresbesoldung auf einen Stundenlohn wird zunächst der 13. Monatslohn herausgerechnet (Jahreslohn / 13 x 12). Der Stundenlohn ergibt sich durch die anschließende Division durch die allgemeine jährliche Arbeitszeit von 2184 Stunden (52 Wochen x 42 Stunden).

Zum Stundenlohn wird sodann die Feiertagsentschädigung in der Höhe von 5.66 % (arbeitsfreie Tage gemäss § 18 Personalverordnung) und die Ferienentschädigung hinzugerechnet.

Ferienentschädigung:

10,64 Prozent entsprechend 25 Tage Ferienanspruch;

13,04 Prozent entsprechend 30 Tage Ferienanspruch;

14,54 Prozent entsprechend 33 Tage Ferienanspruch.

Auf die Summe des Stundenlohnes inklusive Feiertags- und Ferienentschädigung wird ein Zuschlag von 8.33 % (entspricht 1/12 des Jahreslohnes) für den 13. Monatslohn ausbezahlt.

Es ist zu beachten, dass der Anspruch auf Ferien zwar zusätzlich zum Stundenlohn mit einer Ferienentschädigung ausbezahlt wird, den Mitarbeitenden im Stundenlohn aber zwingend Zeit für den effektiven Ferienbezug zu gewähren ist.

Beispiel:

Eine 45- jährige Mitarbeiterin (Ferienanspruch 25 Tage). Der Jahreslohn beträgt 65'000 Fr.

$65'000 / 13 * 12 = 60'000$

$60'000 / 2184 = 27.47$

Grundlohn		27.47
Feiertagsentschädigung	+5.66% von 27.47	1.55
Ferienentschädigung	+10.64% von 27.47	2.92
Zwischenergebnis		31.94
13. Monatslohn	+8.33% von 31.94	2.66
Stundenlohn		34.60

5. Besoldung des Staatspersonals 2025

Das Lohnsystem des Staatspersonals umfasst 18 Lohnklassen, für die folgende Minimal- und Maximalwerte gelten:

Lohnklasse	Minimum	Maximum
1	47'182.00	64'088.00
2	47'182.00	69'215.00
3	49'927.00	74'753.00
4	53'923.00	80'736.00
5	58'236.00	87'192.00
6	62'725.00	93'914.00
7	67'553.00	101'144.00
8	72'746.00	108'916.00
9	78'354.00	117'314.00
10	84'390.00	126'351.00
11	90'876.00	136'064.00
12	97'879.00	146'547.00
13	105'221.00	157'540.00
14	113'115.00	176'810.00
15	121'590.00	191'306.00
16	130'592.00	206'797.00
17	140'253.00	223'508.00
18	150'487.00	241'322.00

Für jede Lohnklasse ist eine Tendenzkurve festgelegt, welche den Lohn bei guter Leistung und entsprechender Erfahrung aufzeigt. Sie verläuft degressiv zwischen 111 Prozent Minimalwertes der Lohnklasse bei Erfahrungsstufe 0 und 90 Prozent des Maximalwertes der Lohnklasse bei Erfahrungsstufe 15.

